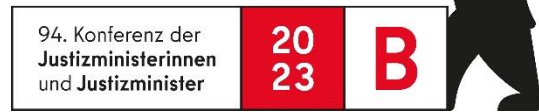


Frühjahrskonferenz
25./26. Mai 2023 in Berlin



Beschluss

TOP I.9

Akteneinsicht zu Forschungszwecken

Berichterstattung: Hamburg

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit der Notwendigkeit befasst, die wissenschaftliche Flankierung von Gesetzgebung und gerichtlicher Entscheidungsfindung zu vertiefen und zu verbessern.
2. Sie stellen fest, dass wissenschaftliche Untersuchungen zu rechtspolitisch bedeutsamen Fragestellungen häufig auch auf eine systematische, möglichst repräsentative Auswertung gerichtlicher Akten und Entscheidungen angewiesen sind. Daher kann das Gericht Forscherinnen und Forschern zum Zwecke wissenschaftlicher Untersuchungen insbesondere gemäß § 299 Abs. 2 ZPO, § 13 Abs. 2 FamFG nach pflichtgemäßem Ermessen Akteneinsicht gewähren. § 476 StPO enthält demgegenüber Voraussetzungen, bei deren Vorliegen Forschungseinrichtungen Akteneinsicht gewährt werden kann und betont das besondere öffentliche Interesse an wissenschaftlicher Forschung.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten den Bundesminister der Justiz daher um Prüfung, ob die Akteneinsichtsrechte zu Forschungszwecken in anderen Verfahrensordnungen an diesem Grundgedanken des § 476 StPO auszurichten sind.